

Stand: 16.10.2026

**Vergabeunterlagen
für das von der
BTG - Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH
durchgeführte
Offene Verfahren nach der SektVO
„5 Wasserstoff-Solobusse“**

VSt. Nr. 02/2026

**Teil C 03
Vertrag**

Vertrag

zwischen der

Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG), Bismarckstr. 16, 52351 Düren,

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt -

und der

[Firma/Name,

Adresse, vertreten durch]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

§ 1 Leistungspflichten der Parteien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an die Auftraggeberin 5 Solokraftomnibusse mit Wasserstoffantrieb Modell

[...]

gemäß dem Leistungsverzeichnis/Technisches Lastenheft Wasserstoffbusse (Teil C 01 der Vergabeunterlagen) und der in Teil C 02 angegebenen, vom Auftragnehmer zu erfüllenden Sonstigen Leistungsanforderungen bis spätestens zum 03.12.2027 zu liefern. Sofern im Angebot ein früherer Liefertermin angegeben ist, gilt dieser verbindlich.

Sollte der Zuschlag erst nach dem 04.12.2026 erteilt worden sein, verlängert sich die Lieferfrist um jeweils eine Woche pro angefangene Kalenderwoche, um die sich der Zuschlag verzögert hat.

Der Auftragnehmer gewährt über die gesetzliche Gewährleistung hinaus eine Garantie von 5 Jahren auf das jeweilige Fahrzeug. Davon umfasst sind die Mängelfreiheit und die Einsatzfähigkeit. Die Garantiezeit beginnt am Datum der Auslieferung des jeweiligen Fahrzeugs. Im Übrigen gewährt der Auftragnehmer eine Garantie gemäß den Sonstigen Leistungsanforderungen (Teil C 02 der Vergabeunterlagen).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, die Wartung und Instandhaltung als Full Service gemäß den Sonstigen Leistungsanforderungen (Teil C 02 der Vergabeunterlagen) und den Angaben zur Erläuterung des Full Services (Teil B 04 der Vergabeunterlagen), die der Bieter in seinem Angebot gemacht hat, bis zu einer Dauer von 12 Jahren durchzuführen, wenn die Auftraggeberin diese Leistungen beauftragt (Option). Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Option bis zu 2 Jahre nach Zuschlagserteilung auszuüben.

Ersatzteile werden auf Wunsch der Auftraggeberin zu den in der Preisliste Ersatzteile (Teil B 03 der Vergabeunterlagen) genannten Konditionen gemäß den Sonstigen Leistungsanforderungen (Teil C 02 der Vergabeunterlagen) und den Regelungen dieses Vertrages geliefert.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden von der Auftraggeberin zu den Preisen vergütet, die der Auftragnehmer in seinem finalen Angebot angegeben hat.

Der Vergütungsanspruch für das Fahrzeug wird mit der Auslieferung der mangelfreien Fahrzeuge fällig.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- 1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen und dem Inhalt des finalen Angebots, auf das der Zuschlag erteilt wurde.
- 2) Bei Widersprüchen gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis/Technisches Lastenheft Wasserstoffbusse, Sonstige Leistungsanforderungen, Leistungsbezogene Angaben in Teil A der Vergabeunterlagen)
 - b) dieser Vertrag auf der Grundlage des finalen Angebots des Auftragnehmers
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - d) die gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 3) Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- 4) Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Wartung- und Instandsetzung, weitere Serviceleistungen, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen in deutscher Sprache sowie sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

§ 3 Ausführungsunterlagen

- 1) Die Auftraggeberin übergibt dem Auftragnehmer die im Rahmen des technischen Gesprächs abgestimmten Unterlagen, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung benötigt.
- 2) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

- 3) Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 S. 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 4) DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- 5) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Änderungen der Leistung

- 1) Die Auftraggeberin kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt die Auftraggeberin die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt sie für ihre Angaben und Anordnungen verantwortlich.
- 3) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen.
- 4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

§ 5 Preisanpassung

Der Vertrag unterliegt grundsätzlich der Preisbindung während der gesamten Laufzeit. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die Grundlagen der dem Angebot zugrundeliegenden Preiskalkulation nach Ablauf der Angebotsfrist wesentlich verändert haben. Solche wesentlichen Änderungen können insbesondere sein:

- Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes. In diesem Fall können die Bruttopreise entsprechend angepasst werden.

- Erhöhungen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns. In diesem Fall kann der nachzuweisende Lohnkostenanteil der vereinbarten Vergütung in demselben prozentualen Verhältnis angepasst werden.
- Erhöhungen der Preise der Zulieferer, die durch Störung von Lieferketten entstehen. Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzung, die entsprechenden objektiv am Markt gestiegenen Kosten und deren Auswirkungen auf die Angebotskalkulation eindeutig nachzuweisen.

Die in der „Preisliste Ersatzteile“ (Teil B 03 der Vergabeunterlagen) genannten Preise sind für ein Jahr ab Abnahme sämtlicher auftragsgegenständlicher Busse verbindlich. Sollte sich der Einkaufspreis für die betreffenden Ersatzteile oder die hierfür benötigten Materialien (Stoffe) zum Zeitpunkt der erforderlichen Bestellung beim Lieferanten gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als 5 % erhöht haben, ändert sich der Preis entsprechend der vom Auftragnehmer hierfür plausibel darzulegenden Preiserhöhung. Die Preiserhöhung für die Materialien ist gedeckelt durch den vom statistischen Bundesamt bekannt gegebenen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) (Veränderungsraten zum Vorjahresmonat in %). Die Parteien behalten sich vor, nach Ablauf des ersten Jahres ab Abnahme eine abweichende Regelung zu verhandeln.

Für Preissteigerungen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt waren oder die allein im Verantwortungs- und Entscheidungsbereich des Auftragnehmers liegen, kann keine Preisanpassung verlangt werden.

§ 6 Ausführung der Leistung

- 1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zulassungsvorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Busse alle Anforderungen für eine Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.
- 3) Der Auftragnehmer hat mindestens zwei fachlich qualifizierten Ansprechpartner zu benennen, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig ist und für sämtliche projektbezogenen Abstimmungen während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für technische Abstimmungen, Projektbesprechungen, Fahrzeugabnahmen, Schulungen, Mängelbearbeitungen sowie Leistungen im Rahmen von Gewährleistung und Service. Sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen, Protokolle, Nachweise und

Korrespondenzen sind in deutscher Sprache bereitzustellen oder mit einer deutschsprachigen Fassung vorzulegen.

- 4) Bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin, der Rurtalbus GmbH oder mit diesen verbundenen oder beauftragten Unternehmen hat der Auftragnehmer seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen des dort zuständigen Personals zu befolgen.
- 5) Für Schäden an Sachen des Auftragnehmers haftet die Auftraggeberin lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB).
- 6) Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück der Auftraggeberin, der Rurtalbus GmbH oder mit diesen verbundenen Unternehmen befinden.
- 7) Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Herstellung der Wasserstoffbusse) unterrichten. Ihr ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihr die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Dabei hat die Auftraggeberin keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln.
- 8) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, der Auftraggeberin den Unterauftragnehmer auf Verlangen zu benennen und Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

§ 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn eine Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
- 2) Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an die Auftraggeberin die Ausführung der Leistung unverzüglich wiederaufzunehmen.

§ 8 Abnahme der Leistung

- 1) Vor der geplanten Endabnahme der 5 auftragsgegenständlichen Wasserstoff-Solobusse erfolgt eine Vorabnahme eines fertiggestellten Fahrzeugs (Referenzfahrzeug) im Herstellerwerk. Im Rahmen der Vorabnahme werden insbesondere die Ausführung des Fahrzeugs, die Ausstattung, die Ergonomie, der Fahrerarbeitsplatz, die Fahrgastbereiche und die technischen Systeme auf die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen überprüft. Die Vorabnahme dient der frühzeitigen Identifizierung von Mängeln, Abweichungen und Optimierungspotenzialen vor der Endfertigung der übrigen Fahrzeuge. Sie soll spätestens 3 Monate vor der Abnahme der Gesamtlieferung erfolgen. Die Einzelheiten sind im Leistungsverzeichnis/Technisches Lastenheft (Teil C 01 der Vergabeunterlagen) geregelt.
- 2) Die Auftraggeberin führt die Endabnahme der vertragsgegenständlichen Wasserstoffbusse im Werk des Herstellers durch. Die Erklärung der Endabnahme durch die Auftraggeberin beinhaltet, dass die hergestellten Busse den vertraglichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Erklärung der Endabnahme.
- 3) Werden im Abnahmetermin noch Mängel festgestellt, beseitigt der Auftragnehmer diese und fordert die Auftraggeberin zur erneuten Abnahme auf.
- 4) Nach erfolgreicher Abnahme überführt der Auftragnehmer die Fahrzeuge unverzüglich an die Auftraggeberin.
- 5) Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglichen Leistungspflichten erst mit der Auslieferung der Fahrzeuge an die Verwendungsstelle (Leistungs- und Erfüllungsort).

§ 9 Art der Anlieferung und Versand

- 1) Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle (Liefer- und Erfüllungsort) zu liefern. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 2) Etwaige Schutzverpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Überführungsgebühren usw. sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Kaufpreis abgegolten.
- 3) Kosten einer Versicherung sind durch den Kaufpreis abgegolten.

§ 10 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

- 1) Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
- 2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin (oder den bei etwaiger verspäteter Zuschlagserteilung geltenden Termin) für die 5 Solobusse mit Wasserstoffantrieb schuldhaft nicht einhält, vereinbaren die Parteien für jede vollendete Woche der Überschreitung des Termins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann (§ 17 Abs. 2 S. 1 VOL/B).
- 3) Für jeden Fall, bei dem der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Diagnose- und Reparaturunterstützung (Helpdesk) schuldhaft nicht nachkommt (z.B., weil das Helpdesk nicht erreichbar ist), vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00.
- 4) Für jeden Fall, bei dem ein qualifizierter Servicetechniker der nach Aktivierung des Servicefalls durch die Auftraggeberin nicht innerhalb von maximal 45 Minuten auf dem Betriebshof der Auftraggeberin eintrifft, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 in den ersten 6 Monaten seit Abnahme des jeweils gelieferten Busses, danach in Höhe von EUR 500,00.
- 5) Für jeden Fall, dass der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen schuldhaft nicht rechtzeitig nachkommt und dies zu einem Ausfall eines der auftragsgegenständlichen Wasserstoffbusse führt, vereinbaren die Parteien für jeden begonnenen Tag, an dem ein Bus nicht genutzt werden kann, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 in den ersten 6 Monaten seit Abnahme des jeweils gelieferten Busses, danach in Höhe von EUR 500,00.

- 6) Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des Brutto-Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung eines nachweislichen weiteren Verzugsschadens bleibt von den Vertragsstraferegelungen unberührt.
- 7) Macht die Auftraggeberin bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln.
- 8) Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung der Solobusse mit Wasserstoffantrieb in Verzug, setzt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechts eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob sie wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 11 Beendigung des Vertrags durch die Auftraggeberin

- 1) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 2) Die Auftraggeberin kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- 3) Die Auftraggeberin kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
 - ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegt.
- 4) Auf die zusätzlichen Kündigungsgründe gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) wird hingewiesen.

- 5) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- 6) Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

§ 12 Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr geht ungeachtet der erfolgten Endabnahme erst mit der Auslieferung der Wasserstoffbusse auf die Auftraggeberin über. Dies gilt auch für die Lieferung der sonstigen Vertragsgegenstände (insbesondere Ersatzteile).
- 2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch der Auftraggeberin über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf die Auftraggeberin über.
- 3) Leistungs- und Erfüllungsort ist das Betriebsgrundstück der Rurtalbus GmbH, Kölner Landstraße 271, 52351 Düren (zugleich Verwendungsstelle gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages).

§ 13 Mängelansprüche und Verjährung

- 1) Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Garantiezeit einen Sachmangel aufweisen, der nicht von der Auftraggeberin zu vertreten ist.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Die Auftraggeberin kann eine weitere angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass sie die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann die Auftraggeberin

- die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie

- Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz und des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen endet frühestens mit Ablauf der Garantiezeit.

- b) Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann sie diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
- 2) Der Auftragnehmer steht für die Einsatzfähigkeit der Busse ein. Hat ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel oder die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Durchführung des vereinbarten Services zur Folge, dass ein Bus nicht für den gewöhnlichen Betrieb eingesetzt werden kann, so hat der Auftragnehmer für jeden Tag des Ausfalls, der während der Garantiezeit von 5 Jahren (§ 1 des Vertrages) auftritt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 in den ersten 6 Monaten seit Abnahme des jeweils gelieferten Busses, danach in Höhe von EUR 500,00 zu zahlen. Wird gleichzeitig ein Tatbestand des § 10 Abs. 3 oder 4 dieses Vertrages verwirklicht, fällt die jeweilige Vertragsstrafe nur einmal an. Es gilt die in § 10 Abs. 6 dieses Vertrages genannte Begrenzung der Vertragsstrafe.
 - 3) Die Vertragsstrafe nach § 13 Abs. 2 dieses Vertrages fällt nicht an, wenn ein Verfügbarkeitsniveau aller 5 Fahrzeuge von 90 % bezogen auf jeweils ein Jahr erreicht wird. Der Jahreszeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme aller Fahrzeuge und dem jeweiligen Datum des Folgejahres. Ausfallzeiten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend sind (z.B. für die HU-Untersuchung) oder wegen regulärer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entstehen, gelten nicht als Einschränkung des Verfügbarkeitsniveaus. Bei Erreichen des genannten Verfügbarkeitsniveaus wird die nach § 13 Abs. 2 dieses Vertrages gezahlte Vertragsstrafe für den betreffenden Zeitraum von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer erstattet.
 - 4) Für von der Auftraggeberin unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
 - 5) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat.

§ 14 Rechnung

- 1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
- 2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
- 3) Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
- 4) Der Auftragnehmer hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 5) Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

§ 15 Zahlung

- 1) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt 30 Tage nach Eingang einer prüfaren Rechnung nach Fahrzeugabnahme. Die Zahlung geschieht bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.
- 2) Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen.
- 3) Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
- 4) Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichnete Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

- 5) Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- 6) Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden,

§ 16 Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Auftraggeberin und die mit ihr verbundenen Unternehmen und ggf. deren Dienstleister haben das Recht, unter Einhaltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu verarbeiten. Die Daten werden für die Verhandlung, Durchführung und Dokumentation dieses Vertragsverhältnisses sowie aus Gründen der Compliance in Umsetzung von Aufsichtspflichten der Geschäftsführung (insbesondere wegen § 130 OWiG) und zur Erfüllung berufsrechtlicher Verpflichtung ihrer Mitarbeiter verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten kann darüber hinaus erforderlich sein, um rechtliche Ansprüche durchzusetzen.
- 2) Betroffene haben auf Grundlage von Art. 15 bis 21 DSGVO das Recht, Zugang und Informationen über die Zweckbestimmung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen, deren Löschung zu verlangen sowie die Einwilligung in bestimmte Arten der Verarbeitung zu widerrufen, und die Übertragung der Daten an eine andere verantwortliche Stelle zu verlangen. Das Recht des Betroffenen auf Löschung wandelt sich in ein Recht auf Sperrung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 17 Sonstiges

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Köln.

- 3) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In einem solchen Fall verständigen sich die Parteien auf eine wirksame Regelung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt nach der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Name)
für die Auftraggeberin

(Name)
für den Auftragnehmer

Anlagen:

Anlage 1 - Leistungsverzeichnis/Technisches Lastenheft

Anlage 2 - Angebotsschreiben und Bietererklärungen

Anlage 3 - Preisliste Ersatzteile

Anlage 4 - Erläuterung Full Service